

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth

Vom 20. September 2006

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2005 (GVBl. S. 659) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.2005 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 13. April 2005):

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürth stiftet einen Solarpreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 3.000,- Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträgern aufgeteilt werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben oder statt der Verleihung des Solarpreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20.09.2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gegeben.

Fürth, 28. September 2006
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister